

Die Rechtsfolgen der Scheidung

Die Scheidung zieht diverse Rechtsfolgen nach sich, welche im Folgenden näher erörtert werden.

1. Personenstand

Durch die Scheidung ändert sich der Zivilstand der beiden Ehegatten. Sie sind geschieden und nicht wieder ledig (TRACHSEL, Scheidung, Zürich 2000, S. 205).

2. Familiennamen

Der Ehegatte, der seinen Namen durch die Heirat geändert hat, behält grundsätzlich den bei der Heirat neu erworbenen Familiennamen.

Möchte der geschiedene Ehegatte seinen angestammten, vor der Heirat getragenen Namen wieder führen, so hat er dies innert einem Jahr seit Rechtskraft des Scheidungsurteils gegenüber dem Zivilstandsbeamten (mündlich oder schriftlich) zu erklären (Art. 119 Abs. 1 ZGB).

Die Kinder dagegen behalten nach der Scheidung stets den ehelichen Namen, auch wenn derjenige Elternteil, der bei der Heirat seinen Namen geändert hat, wieder seinen ursprünglichen Namen annimmt (TRACHSEL, a.a.O., S. 136).

3. Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt (Art. 119 Abs. 2 ZGB).

Bei Ausländerinnen und Ausländern kann dagegen eine Scheidung gravierende Folgen haben:

- Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ex-Ehegatten eines Schweizers, der seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft gelebt und insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, ist nicht mehr möglich (BAUD / GABATHULER, Alles Wichtige zum neuen Scheidungsrecht, S. 114 f.).
- Der Anspruch des ausländischen Ex-Ehegatten eines Schweizer Bürgers mit Aufenthaltsbewilligung B auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erlischt, im Gegensatz zum Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, mit der Scheidung (Art. 7 ANAG).
- Der ausländische Ex-Ehegatte eines Ausländers verliert, sofern die Ehe weniger als 5 Jahre gedauert hat und er nicht mehr mit seinem Ex-Ehegatten zusammen wohnt, seinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 17 Abs. 2 ANAG). Hat die Ehe mehr als 5 Jahre gedauert, kann das Migrationsamt die

Verlängerung der Niederlassungsbewilligung jedoch nur dann verweigern bzw. die Niederlassungsbewilligung widerrufen, wenn ein Ausweisungsgrund oder ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vorliegt (SPESCHA, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern 1999, Rz. 14.20).

- Der geschiedene Ex-Ehegatte eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung C behält jedoch unabhängig von der Scheidung seinen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung C, sofern nicht ein Ausweisungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ANAG ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Die Kinder behalten stets das Bürgerrecht des Vaters. Ist der Vater Ausländer, die Mutter Schweizerin und wohnten die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz, behält das Kind jedoch das Schweizer Bürgerrecht der Mutter (TRACHSEL, a.a.O., S. 137).

4. Erbrecht

Von Gesetzes wegen haben geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht mehr (Art. 120 Abs. 2 ZGB).

Das gesetzliche Erbrecht erlischt mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 122 III 308, 310 f.).

Verfügungen von Todes wegen, die vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet worden sind, bleiben nur bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil in Kraft (SUTTER / FREIBURGHANUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Art. 120 N 19).

Dasselbe trifft auch auf versicherungsrechtliche Begünstigungen im Sinne von Art. 83 Abs. 2 VVG zu (SUTTER / FREIBURGHANUS, a.a.O., Art. 120 N 22).

Auch eine spätere Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten führt nicht zum Wiederaufleben der getroffenen Verfügung (SUTTER / FREIBURGHANUS, a.a.O., Art. 120 N 21).

Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Eheleute ausdrücklich erklärt haben, dass ihr vor Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses abgeschlossener Erbvertrag auch über die Scheidung hinaus wirksam sein solle (TRACHSEL, a.a.O., S. 206).

Will der geschiedene Ehegatte seinen geschiedenen Partner weiterhin begünstigen, so ist dies mittels nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichteter Verfügung von Todes wegen möglich (Art. 120 Abs. 2 ZGB).

Wird der geschiedene Ehegatte mittels Vermächtnis oder Erbeinsetzung begünstigt, ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach Wohnsitz und Kanton erhebliche Erbschaftssteuern anfallen (TRACHSEL, a.a.O., S. 201).

5. Berufliche Vorsorge (BVG)

5.1 Vor Eintritt eines Vorsorgefalles (bei Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses)

Im Scheidungsfalle haben beide Ehegatten Anspruch auf die Hälfte der während der Ehedauer angesparten Austrittsleistungen des geschiedenen Partners (Art. 120 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 22 Abs. 2 FZG).

Die dem anderen Ehegatten zustehenden Austrittsleistungen werden grundsätzlich nicht bar ausbezahlt, sondern die Differenz wird auf das Vorsorge- oder Freizügigkeitskonto des anderen Ehegatten überwiesen.

Mittels Vereinbarung kann ein Ehegatte auch auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, sofern eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist und das Gericht dieser Vereinbarung zustimmt (Art. 123 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 141 Abs. 1 ZGB).

5.2 Nach Eintritt eines Vorsorgefalls oder bei Unmöglichkeit der Teilung

Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet (Art. 124 Abs. 1 ZGB).

5.3 Begünstigung des geschiedenen Ehegatten

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass der Versicherte folgende Personen mit seinen Hinterlassenenleistungen begünstigen kann:

- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die begünstigte Person keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 BVG).
- Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a: die Kinder bzw. Pflegekinder des Verstorbenen, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben; die Eltern oder die Geschwister (Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG).
- Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a / b: die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von:
 - der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder
 - von 50 % des Vorsorgekapitals (Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG).

Somit kann der geschiedene Ehegatte seinen Konkubinatspartner, mit dem er die letzten 5 Jahre vor seinem Tod zusammengelebt hat oder auch seinen Ex-Partner, der

für gemeinsame Kinder aufkommen muss, begünstigen, sofern dieser keine Witwen- bzw. Witwenrente bezieht.

6. Nachehelicher Unterhalt

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB).

Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind die im Gesetz in Art. 125 Abs. 2 ZGB vorgesehenen Kriterien wie Aufgabenteilung während der Ehe, Dauer der Ehe, Lebensstellung während der Ehe, Alter und Gesundheit der Ehegatten, Einkommen und Vermögen der Ehegatten, Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuungspflichten, berufliche Ausbildung und Erwerbssaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person sowie Anwartschaften aus AHV, BVG oder anderer privater oder staatlicher Vorsorge zu berücksichtigen.

Der Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechtigte Person ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat, ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder gegen die verpflichtete Person oder ein dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat (Art. 125 Abs. 3 ZGB).

Der Unterhaltsbeitrag kann als Rente oder, auf Antrag eines Ehegatten beim Vorliegen besonderer Umstände (z.B. bei Auswanderungsplänen), als Abfindung ausgerichtet und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (Art. 126 ZGB).

Die Rente wird regelmässig indexiert und kann bei dauernder und erheblicher Veränderungen der Verhältnisse angepasst, aufgehoben oder eingestellt werden, sofern in der Vereinbarung die Änderungen der darin festgesetzten Rente nicht ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist (Art. 127 ff. ZGB).

Die Beitragspflicht erlischt von Gesetzes wegen mit dem Tod der berechtigten oder der verpflichteten Person (Art. 130 Abs. 1 ZGB).

Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung entfällt der Unterhaltsbeitrag auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person (Art. 130 Abs. 2 ZGB).

Ein allfälliger Verzicht auf Unterhaltsbeiträge muss gut überlegt sein:

- Unproblematisch ist ein Unterhaltsverzicht bei der AHV: Eine Witwen- oder Witwenrente wird auch ausgerichtet, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
- Ein Unterhaltsverzicht schliesst jedoch eine Witwenrente der Pensionskasse aus, da diese verlangt, dass die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Ex-Ehegatten immer noch Unterhaltsbeiträge erhält.

- Auch im Falle eines Unfalls wirkt sich ein Verzicht auf Unterhaltsbeiträge bei der Unfallversicherung nachteilig aus.
- Ferner kann sich der geschiedene Ehegatte auch nicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung auf seine Unterstützungspflicht berufen und bekommt damit keine höheren Taggelder (TRACHSEL, a.a.O., S. 203 f.).

7. Kinder

Im Scheidungsfall teilt das Gericht die elterliche Sorge einem Elternteil zu und regelt den Anspruch des anderen Elternteils auf persönlichen Verkehr sowie dessen Pflicht zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 133 Abs. 1 ZGB).

Eine *gemeinsame* elterliche Sorge ist nur bei gemeinsamem Antrag beider Eltern sowie genehmigungsfähiger Vereinbarung über die Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten möglich, sofern das Gericht der Ansicht ist, dass diese Lösung mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art. 133 Abs. 3 ZGB).

Die so getroffene Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden (SUTTER / FREIBURGHANUS, a.a.O., Art. 133 N 58).

Ferner ist bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Zuteilung der elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes sowie der persönliche Verkehr eventuell neu zu regeln, sofern ein Antrag eines Elternteils des Kindes gegenüber der Vormundschaftsbehörde vorliegt (Art. 134 Abs. 1 und Abs. 4 ZGB).

8. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)

Im Scheidungsfall sollten die Ehegatten sämtliche AHV-Gelder, die während der Ehe von beiden Partnern einbezahlt wurden, zusammenzählen und halbieren. Bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse kann zu diesem Zweck das Formular "Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall" bezogen und ausgefüllt werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die nicht erwerbstätige, von Unterhaltsbeiträgen lebende Person, AHV-Beiträge, deren Höhe sich nach dem Alimenten- und Renteneinkommen richtet, bezahlt, ansonsten sie mit Beitragslücken bzw. Rentenkürzungen zu rechnen hat (BAUD / GABATHULER, a.a.O., S. 113).

Beide Ehegatten haben eine eigene, zivilstandsunabhängige und individuell berechnete Rente, wobei die Erziehung von Kindern und die Betreuung hilfloser naher Angehöriger mittels Erziehungs- und Betreuungsgutschriften honoriert und dann in der Rentenberechnung berücksichtigt wird.

Die während einer Ehe erzielten Einkommen beider Eheleute werden geteilt und je zur Hälfte den AHV-Konten der Ehegatten auf deren Antrag hin gutgeschrieben (TRACHSEL, a.a.O., S. 195).

Des Weiteren erhöht sich nach der Scheidung bzw. richterlichen Trennung die AHV-Rente, da die Ehegatten nicht mehr zusammen 150 % einer einfachen AHV-Rente, sondern jeder 100 % einer einfachen AHV-Rente erhalten (TRACHSEL, a.a.O., S. 195).

Ferner haben Geschiedene Anspruch auf Kinderrenten, wenn sich die Kinder noch in der Ausbildung befinden oder minderjährig sind (TRACHSEL, a.a.O., S. 196).

Im Todesfall des geschiedenen Ex-Ehegatten erhalten Männer und Frauen eine Witwen- bzw. Witwerrente, sofern:

- sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, sie zwar Kinder haben, die geschiedene Ehe aber mindestens 10 Jahre dauerte und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahr erfolgte oder
- die geschiedene Ehe zwar keine 10 Jahre dauerte, sie aber mindestens 45 Jahre alt sind, wenn ihr jüngstes Kind 18 Jahre alt wird oder
- wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren betreuen (TRACHSEL, a.a.O., S. 197).

9. Versicherungen

Für den Fall, dass die Ehepartner einander im Rahmen der dritten Säule oder einer Lebensversicherung begünstigt haben, ist zu klären, ob diese Begünstigung nach der Scheidung aufgehoben oder weiterhin Bestand haben soll (BAUD / GABATHULER, a.a.O., S. 113).

Des Weiteren ist ab Auflösung des gemeinsamen Haushaltes der Abschluss einer neuen bzw. die Anpassung der bisherigen Hausrat- und Haftpflichtversicherung nötig.

Zudem hat sich derjenige Ehegatte, der infolge Scheidung gezwungen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, innert einem Jahr nach der Scheidung bei der Arbeitslosenversicherung für den Bezug von Arbeitslosentaggeldern anzumelden. Der Anspruch auf Bezug von Stempelgeldern besteht für frisch Geschiedene auch dann, wenn sie nicht während 6 Monaten Arbeitslosenversicherungsprämien einbezahlt haben, wobei in diesem Fall das ausbezahlte Taggeld tief und die Bezugsdauer maximal ein Jahr beträgt. Ferner können auch geschiedene Ehegatten, die bisher ein Teilzeitpensum absolviert haben und nach der Scheidung oder Trennung ein Vollpensum suchen, sich bei der Arbeitslosenversicherung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern anmelden (BAUD / GABATHULER, a.a.O., S. 114).

10. Steuern

Ab dem Trennungszeitpunkt werden die Ehegatten getrennt besteuert, was zu einer Verminderung der Steuerbelastung führt. Daher sollte die Steuerbehörde unverzüglich über die Trennung (oder Scheidung) informiert werden (BAUD / GABATHULER, a.a.O., S. 114).

11. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Als Folge der Scheidung muss das eheliche Vermögen und die ehelichen Schulden zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Hierzu müssen das vorhandene Vermögen und die Schulden vollständig erfasst und den Parteien zugeordnet werden.

Stand: Februar 2006